

Beschlussempfehlung

Hannover, den 20.03.2019

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/2891

Berichterstattung: Abg. Petra Joumaah (CDU)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/2891

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buchs
des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b
des Bundeskindergeldgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) erhalten von den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II jeweils einen Betrag, der dem in § 46 Abs. 6 und 7 SGB II für das Land Niedersachsen, jedoch um 1,2 Prozentpunkte verminderten Anteil ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) entspricht.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus erhalten die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) für die Jahre 2016 bis 2019 einen Ausgleich aus Bundesmitteln für die in § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II genannten Leistungen. ²Die dem Land Niedersachsen für das Jahr 2016 insoweit zugewiesenen Bundesmittel werden auf die kommunalen Träger im Verhältnis der von ihnen im Jahr 2016 geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) verteilt. ³In den Jahren 2017 bis 2019 erhalten die kommunalen Träger monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer monatlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II). ⁴Der Vomhundertsatz entspricht der Zahl der Prozentpunkte, die für das Land Niedersachsen durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II festgelegt sind. ⁵Bis zur Verkündung der Rechtsverordnung im Jahr 2017 be-

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buchs
des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b
des Bundeskindergeldgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes _____ vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹**Den** kommunalen Trägern (§ 1 Abs. 1 Satz 1) **wird aus** den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II jeweils _____ **derjenige Anteil** ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) **erstattet, der** dem in § 46 Abs. 6 und 7 SGB II für das Land Niedersachsen **festgesetzten**, jedoch um 1,2 Prozentpunkte verminderten Anteil entspricht.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus erhalten die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) für die Jahre 2016 bis 2019 einen Ausgleich aus Bundesmitteln für die in § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II genannten Leistungen. ²Die dem Land Niedersachsen für das Jahr 2016 insoweit zugewiesenen Bundesmittel werden auf die kommunalen Träger im Verhältnis der von ihnen im Jahr 2016 geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) verteilt. ³In den Jahren 2017 bis 2019 erhalten die kommunalen Träger monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer monatlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II). ⁴Der Vomhundertsatz entspricht der Zahl der Prozentpunkte, die für das Land Niedersachsen durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II festgelegt sind. ⁵_____

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/2891

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

trägt der Vomhundertsatz 2,4. ⁶In den Jahren 2017 und 2018 wird der Vomhundertsatz nach Satz 4 um 0,5 vermindert. ⁷Die Abschlagszahlungen werden ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II folgenden Monat angepasst. ⁸Die dem Land Niedersachsen endgültig zugewiesenen Bundesmittel für die Jahre 2017 bis 2019, deren Höhe sich aus der rückwirkenden Anpassung des Prozentpunktwertes in der Rechtsverordnung für das jeweilige Vorjahr ergibt, sind unter Einbeziehung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen (Satz 3) in dem Verhältnis auf die kommunalen Träger zu verteilen, das ihrem Anteil an den Leistungen nach § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II in dem jeweiligen Vorjahr nach Maßgabe statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit entspricht.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Wird durch Rechtsverordnung des Bundes nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Beteiligungsquote für das Land Niedersachsen rückwirkend gemindert wird, so ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die in der Rechtsverordnung genannte Quote, vermindert um 1,2 Prozentpunkte, maßgeblich. ²Die sich aus einer rückwirkenden Minderung ergebenden Differenzbeträge werden mit den laufenden Zahlungen verrechnet.“

2. In der Anlage 1 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

⁶Im Jahr _____ 2018 wird der Vomhundertsatz nach Satz 4 um 0,5 vermindert. ⁷Die Abschlagszahlungen werden ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II folgenden Monat angepasst. ⁸Die dem Land Niedersachsen endgültig zugewiesenen Bundesmittel für die Jahre 2017 bis 2019, deren Höhe sich aus der rückwirkenden Anpassung des Prozentpunktwertes in der Rechtsverordnung für das jeweilige Vorjahr ergibt, sind unter Einbeziehung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen (Satz 3) in dem Verhältnis auf die kommunalen Träger zu verteilen, das ihrem Anteil an den Leistungen nach § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II in dem jeweiligen Vorjahr nach Maßgabe statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit entspricht.“

- c) *unverändert*

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Wird durch Rechtsverordnung des Bundes nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Beteiligungsquote **nach § 46 Abs. 6 oder 7 SGB II** für das Land Niedersachsen rückwirkend gemindert _____, so ist abweichend von **Absatz 1 _____ der entsprechende Anteilssatz nach** der Rechtsverordnung, vermindert um 1,2 Prozentpunkte, maßgeblich. ²Die sich aus einer rückwirkenden Minderung ergebenden **Unterschiedsbeträge** werden mit den laufenden Zahlungen verrechnet.“

2. *unverändert*

Artikel 2

unverändert